VERORDNUNG (EWG) Nr. 545/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen zur Kautionsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erteilung der Einfuhrlizenzen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 unterliegt gemäß Absatz 2 des genannten Artikels der Stellung einer Kaution.

Gemeinsame Bestimmungen über Hinterlegung, Freigabe und Einbehaltung der Kaution können zu einer harmonischeren Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften beitragen. Um den Erfahrungen Spaniens und Portugals bei der Verwaltung einer Einfuhrlizenzregelung mit Kautionsstellung für Fischereierzeugnisse Rechnung zu tragen, ist diesen Mitgliedstaaten die Festlegung gewisser Einzelbestimmungen über die Kautionsregelung zu überlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei jedem Antrag auf Einfuhrlizenz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/85 stellt der Importeur eine Kaution in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts, das die vom lizenzerteilenden Mitgliedstaat festgelegten Kriterien erfüllt.

(2) Die Höhe der Kaution entspricht mindestens 5 % des Gesamtwertes des Erzeugnisses, für das die Einfuhrlizenz beantragt wird. Sie wird in Landeswährung festgesetzt.

(3) Die Kaution wird anteilmäßig entsprechend den im Rahmen der betreffenden Lizenz tatsächlich eingeführten Mengen freigegeben, nachdem der Mitgliedstaat die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 festgestellt hat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.